

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Mit E-Mail:
bmi-III-A-4-stellungnahmen@bmi.gv.at

BMJ - Kompetenzstelle GDSR (Geschäftsstelle des
Datenschutzrates)

dsr@bmi.gv.at
+43 1 52152 2918
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
dsr@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.308.051

GZ des Begutachtungsentwurfes:
2023-0.046.027

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung geändert wird; Stellungnahme des Datenschutzrates

Der Datenschutzrat hat in seiner 271. Sitzung am 21. April 2023 einstimmig beschlossen, zu
der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Allgemeines

- 1 Laut den Erläuterungen zum Entwurf soll im Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) eine eigene Organisationseinheit geschaffen werden, die als zentrale, bundesweit zuständige Stelle eine konsequente Ermittlung und Aufklärung von Misshandlungsvorwürfen im Ressortbereich des Bundesministeriums für Inneres sicherstellen soll und darüber hinaus bundesweit für kriminalpolizeiliche Ermittlungen bei Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt mit Todesfolge sowie lebensgefährdendem Waffengebrauch zuständig ist („Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe“). Das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung sei eine außerhalb der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit bestehende, bewusst außerhalb der „klassischen“ Hierarchie der Sicherheitsexekutive angesiedelte und von dieser unabhängige Organisationseinheit. Schon nach geltender Rechtslage sei das BAK für Ermittlungen gegen Ressortangehörige des BMI

wegen gerichtlich strafbarer Handlungen zuständig, soweit eine schriftliche Beauftragung durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht vorliegt. Dadurch verfüge das Bundesamt über eine langjährige Erfahrung und Expertise in sensiblen, polizeiinternen Ermittlungen. Zudem enthalte das BAK-G bereits umfassende Bestimmungen zur Gewährleistung von Transparenz, Nachvollziehbarkeit und der Vermeidung von externen Einflussnahmen sowie des adäquaten Umgangs mit Vorwürfen gegen das Bundesamt selbst. Jeder behauptete oder aufgrund von äußeren Umständen mögliche Fall einer Misshandlung im Ressortbereich solle zukünftig von der beim BAK eingerichteten und mit umfassenden polizeilichen Befugnissen ausgestatteten, auf Misshandlungsvorfälle spezialisierten „Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorfälle“ untersucht und aufgeklärt werden. Zur Bewältigung der sich neu ergebenden Aufgaben des Bundesamts, insbesondere der besonders sensiblen Ermittlungen bei Misshandlungsvorfällen, soll die Ermittlungsstelle künftig von Gesetzes wegen interdisziplinär und multiprofessionell besetzt sein.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Grundsätzliches:

- 1 Es wäre näher zu prüfen, inwiefern eine Meldung gemäß § 5 Abs. 3 oder § 9b zugleich auch eine „Hinweis(gebung)“ gemäß § 5 Z 4 HinweisgeberInnenschutzgesetz sein kann und wie in diesen Fällen vorzugehen ist. Es wird angeregt, entsprechende Ausführungen in die Erläuterungen aufzunehmen.

Zu Z 10 (§ 4a):

- 2 Die Verwendung des Konjunktivs in § 4a Abs. 2 zweiter Satz erscheint missverständlich, weil damit zwar Personen, die von einem in der Vergangenheit liegenden Verhalten betroffen sind, gemeint sind, der Konjunktiv aber ein aktuelles oder künftiges schädigendes Verhalten anspricht. Um Vorverurteilungen hintanzuhalten, könnte allenfalls eine Formulierung wie etwa „die Person, die mutmaßlich ... betroffen ist“ o.Ä. verwendet werden.

Zu Z 17 und 19 (§§ 7 und 9c):

- 3 a. Das Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (Bundesamt) ist als Teil des Bundesministeriums für Inneres eingerichtet und in Hinblick auf die ihm übertragenen Aufgaben eine Sicherheitsbehörde iSd Sicherheitspolizeigesetzes (SPG).
- 4 Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zuge der Besorgung der Aufgaben des Bundesamtes müssen daher sämtliche Mitarbeiter:innen des Bundesamtes die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für Sicherheitsbehörden

(insbesondere 4. Teil des SPG) anwenden. Auf diesen Umstand sowie die daraus folgenden Konsequenzen sollte – zumindest – in den Erläuterungen hingewiesen werden.

- 5 b. Das Gesetz stattet die neu eingerichtete Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe (Beschwerdestelle) sowie den neu eingerichteten Beirat mit einer Reihe von Informations- und Meldepflichten gegenüber anderen Stellen aus. So ist die Beschwerdestelle etwa verpflichtet, bei Bestehen eines Anfangsverdachts gemäß § 1 Abs. 3 StPO unverzüglich die Staatsanwaltschaft zu informieren (§ 4a Abs. 1); der Dienstvorgesetzte wird über die Einleitung sowie die Ergebnisse von Ermittlungen informiert und ist seinerseits verpflichtet, sachverhaltsrelevante Tatsachen über die beschuldigte(n) Person(en) an die Beschwerdestelle zu melden (§ 4a Abs. 2); der Beirat ist verpflichtet, an ihn erstattete Meldungen unverzüglich der Beschwerdestelle weiterzuleiten (§ 9b).
- 6 Bereits aufgrund des Regelungsgegenstandes sowie der gewählten Formulierungen ist davon auszugehen, dass die vorgesehenen Meldungen jedenfalls auch personenbezogene Daten (zB mutmaßliche Täter/Opfer/Zeugen) beinhalten. Es stellen sich daher mehrere Fragen in Hinblick auf die datenschutzrechtliche Rollenverteilung.
- 7 Da die Ermittlungs- und Beschwerdestelle als Teil des Bundesamtes eingerichtet ist, ist davon auszugehen, dass sie dem Bundesminister für Inneres als datenschutzrechtlich Verantwortlichen gemäß Art. 3 Z 8 DSRL-PJ zuzurechnen ist.
- 8 Der Beirat (bzw. seine Mitglieder) ist unabhängig eingerichtet, es ist daher davon auszugehen, dass er hinsichtlich der von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten datenschutzrechtlich Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO ist. Datenübermittlungen von einer Sicherheitsbehörde an ihn bzw. von ihm an eine Sicherheitsbehörde bedürfen daher einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage. Zu klären wäre, welche Kompetenzen den Beiratsmitgliedern insbesondere hinsichtlich der Entgegennahme von Meldungen und der Auskunftsermächtigung gegenüber der Meldestelle sowie des Verlangens von Abschriften einzelner Aktenstücke zukommen.
- 9 Nähere Ausführungen über bestehende gesetzliche Grundlagen für die Datenübermittlungen an die bzw. von den neu eingerichteten Stellen wären in die Erläuterungen aufzunehmen bzw. – sollten solche noch nicht bestehen – wären entsprechende Rechtsgrundlagen im Entwurf zu ergänzen. Gleiches gilt für die Datenverarbeitung durch den Beirat.

- 10 c. Als verfassungskonform einschränkende Präzisierung der allgemeinen Amtshilfeleistungspflicht nach Art. 22 B-VG stellt § 76 Abs. 4 StPO die Grundlage zur Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten aus einem Strafverfahren an Gerichte und Behörden dar. Nach dieser Bestimmung darf eine Übermittlung von nach der StPO ermittelten personenbezogenen Daten nur an Gerichte und Behörden und auf Grund einer ausdrücklichen Ermächtigung vorgenommen werden. Schon dem Wortlaut nach handelt es sich bei § 76 Abs. 4 StPO um keine eigenständige Rechtsgrundlage für die Übermittlung, sondern lediglich um eine einschränkende Regelung, unter welchen Voraussetzungen eine solche Übermittlung zulässig ist.
- 11 Aus der materienspezifischen Ermächtigungsnorm muss sich zumindest die Art der Verarbeitungstätigkeit (Übermittlung) und die Art der Daten („nach den Bestimmungen der StPO ermittelte Daten“) ergeben. Überdies sollte die Ermächtigungsnorm tunlichst auch regeln, welche konkreten Organe der Strafverfolgung zur Übermittlung befugt sind.
- 12 Nach der Rechtsprechung des VfGH muss eine Ermächtigungsnorm zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen, unter welchen Voraussetzungen die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (VfSlg.18.146/2007, 16.369/2001; Erkenntnis vom 11.12.2019, G72-74/2019 ua. Rz 64 ff).
- 13 Im Hinblick auf die Verarbeitung von im Strafverfahren ermittelten personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken verlangt der VfGH bereits auf Ebene der gesetzlichen Eingriffsgrundlage eine Interessenabwägung: So führte er in seinem Erkenntnis VfSlg. 19.801/2013 aus, dass der Gesetzgeber „die Verwendung von Ergebnissen über personenbezogene Daten, die in einem Strafverfahren rite erlangt wurden, in sonstigen (gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen) Verfahren nur insoweit vorsehen [darf], als der Zweck der Datenverwendung in diesen Verfahren ein öffentliches Interesse oder das Interesse eines anderen verfolgt, welches das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung (bzw. Löschung) der Daten übersteigt und das gelindeste Mittel zur Erreichung des Verfahrenszieles darstellt.“
- 14 § 7 und § 9c Abs. 3 erfüllen die von § 76 Abs. 4 StPO an eine materiengesetzliche Ermächtigungsbestimmung gestellten Voraussetzungen jedoch nicht. Diese Bestimmungen stellen daher auch keine hinreichende Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten aus einem Strafverfahren an den Beirat dar.

- 15 d. § 9c Abs. 3 letzter Satz sieht eine Löschungsverpflichtung für ausgefolgte Kopien nach Erstattung des darauffolgenden Berichts gemäß § 9d Abs. 1 vor, dh spätestens im April des darauffolgenden Jahres. Es stellt sich aber die Frage, was mit sonstigen Aktenteilen, die von den Mitgliedern des Beirats zur Berichtserstellung herangezogen wurden, und personenbezogene Daten nicht nur der Person, die unter Verdacht steht, sondern auch anderer Personen sowie mutmaßlicher Opfer enthalten, nach Erstattung des Berichts zu geschehen hat. Dies wäre zumindest in den Erläuterungen näher auszuführen bzw. wären entsprechende Bestimmungen hinsichtlich der Vorgangsweise betreffend die übrigen Aktenteile zu ergänzen.
- 16 Bei der Übermittlung von Daten zur Information der Öffentlichkeit nach § 9d Abs. 2 ist insbesondere auf das Gebot der Datenminimierung und der Integrität und Vertraulichkeit (vor allem einer möglichen Entfernung des Personenbezugs) Rücksicht zu nehmen.

Für den Datenschutzrat:

Der Vorsitzende

OFENAUER

24. April 2023

Elektronisch gefertigt